



Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung
der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

In der Fassung der von der Mitgliederversammlung
am 16. Oktober 2021 beschlossenen Änderungen

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.¹ In der Fassung der von der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 beschlossenen Änderungen

§ 1 Ankündigung und Einladung

- (1) Die Ankündigung und Einladung einer Versammlung obliegt der (dem) Vorsitzenden des Bundesvorstandes².
- (2) Eine ordentliche Versammlung ist mindestens sechs Monate vorher unter Angabe des Termins und mit Vorschlägen für eine Tagesordnung anzukündigen. Mindestens einen Monat vor der Versammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung eine schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten. Mit der Einladung sind eine Mitteilung über die Anzahl der Stimmen und – soweit möglich – die Beratungsunterlagen zu übersenden.
- (3) Für Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen, die nicht spätestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung ihre aktuelle Mitgliederzahl schriftlich der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt haben, wird die Zahl der Stimmen nach der letzten der Bundesgeschäftsstelle angegebenen Mitgliederzahl berechnet.
- (4) Falls Anzahl, Art und Umfang der gestellten Anträge es angezeigt erscheinen lassen, beruft der Bundesvorstand eine Antragskommission, bestehend aus je zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Bundeskammer. Die Kommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Anträge, entscheidet über deren Zulässigkeit und ordnet sie nach Sachgebieten. Sie kann auch Anträge zusammenfassen, Umformulierungen vorschlagen und sachbezogene Hinweise geben.

¹Nachstehend kurz „Versammlung“ genannt.

²Soweit die (der) Vorsitzende genannt wird, handelt es sich um die (den) Vorsitzende(n) des Bundesvorstandes und im Fall ihrer (seiner) Verhinderung um seinen (ihre) Stellvertreter(in).

- (5) Für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gilt § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung. Die Versammlung ist alsbald einzuberufen und unverzüglich durchzuführen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Stimmberechtigten haben sich zu Beginn eines jeden Versammlungstages im Tagungsbüro anzumelden und gegebenenfalls ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Die Stimmberechtigten erhalten bei der Anmeldung elektronische Abstimmungstechnik zur Ausübung der ihnen zustehenden Stimmrechte.
- (2) Nicht stimmberechtigte Teilnehmer tragen sich vor Eintritt in den Versammlungsraum im Tagungsbüro in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 3 Leitung und Konstituierung

- (1) Der (Die) Vorsitzende des Bundesvorstandes eröffnet und schließt die Versammlung.
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung stellt die (der) Vorsitzende fest, ob die Einladung zur Versammlung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die (Der) Vorsitzende gibt ferner die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, stellt fest, ob Änderungsvorschläge zur Tagesordnung vorliegen und lässt gegebenenfalls über diese abstimmen. Die (der) Vorsitzende bestimmt den (die) Schriftführer (in).
- (3) Die (Der) Vorsitzende gibt die Vorschläge des Bundesvorstandes für das Tagungspräsidium bekannt und lässt darüber abstimmen. Das Tagungspräsidium setzt sich aus der (dem) Vorsitzenden des Bundesvorstandes

und bis zu vier – von der Versammlung zu wählenden – Personen zusammen. Die (Der) Vorsitzende leitet die Wahl des Tagungspräsidiums.

- (4) Den Einsatz der elektronischen Abstimmungstechnik kontrolliert der (die) Versammlungsleiter(in).
- (5) Das vorgeschlagene Tagungspräsidium kann durch offene Abstimmung mit Hochhalten der Stimmgeräte bestätigt werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlung ist öffentlich.
- (2) Auf Antrag ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Versammlung entscheidet über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge an die Versammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder, der Bundesvorstand, die Bundeskammer, der Rat der Eltern und Angehörigen Bundeselternrat sowie der Rat behinderter Menschen stellen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin zu stellen.

§ 6 Aufgaben und Rechte des Tagungspräsidiums

Das Tagungspräsidium übt das Hausrecht aus und sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung. Es verständigt sich über die jeweilige Leitung der Versammlung und kann für Redner(innen) eine Höchstdauer der Wortbeiträge festlegen.

§ 7 Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung

- (1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) ist für den auf ihn übertragenen Teil der Versammlung verantwortlich. Er eröffnet und schließt die einzelnen Tagesordnungspunkte, leitet die Aussprache und ggf. die Abstimmung. (Sie) Er kann jederzeit Erklärungen und Erläuterungen abgeben, die der Durchführung der Versammlung dienen. (Sie) Er darf Redner auf die Sache verweisen und ihnen bei wiederholter Nichtbeachtung das Wort entziehen.
- (2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) gibt, wenn es ihm (ihr) erforderlich erscheint, die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.
- (3) Antragsteller erhalten von dem (der) Versammlungsleiter(in) nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Möglichkeit, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erteilt der (die) Versammlungsleiter(in) in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen den Rednern das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung hat der (die) Versammlungsleiter(in) außerhalb der Reihenfolge sofort zu berücksichtigen.
- (4) Ein(e) Versammlungsleiter(in) darf die Sitzung nicht leiten, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihm (ihr) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) stellt nach Abschluss der Aussprache den Antrag/die Anträge zur Abstimmung. Er (Sie) kann dabei Umformulierungen vorschlagen.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere unabhängige Anträge vor, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher als Hauptantrag anzusehen ist.

- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, die sich nicht zu einem gemeinsamen Antrag zusammenfassen lassen, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Maßgebend ist dabei der Grad der Abweichung vom Hauptantrag. Bestehen für den (die) Versammlungsleiter(in) Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so ist hierüber durch eine Abstimmung der Versammlung zu entscheiden.
- (4) Für die Beschlussfassung wird in der Regel elektronische Abstimmungstechnik eingesetzt. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe ihrer elektronisch programmierten Stimmzahl.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich geheim gefasst. Neben der in § 3 Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit kann auf Vorschlag des (der) Versammlungsleiters(in) auch in anderen geeigneten Fällen durch Hochhalten der Stimmgeräte offen abgestimmt werden.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der (Die) Versammlungsleiter(in) eröffnet und schließt den Abstimmungsvorgang und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 9 Wahl des Bundesvorstandes

- (1) Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt § 12 der Satzung.
- (2) Kandidat(inn)en können bis zum Beginn der einzelnen Wahlhandlung vorgeschlagen werden.

- (3) Kandidiert ein(e) Versammlungsleiter(in) in einem der Wahlgänge, darf er (sie) während dieses Wahlgangs die Sitzung nicht leiten.
- (4) Die Wahl erfolgt in der Regel im Wege geheimer Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungstechnik. § 8 Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Nach AbschlusseinerWahlhandlunggibtder(die)Versammlungsleiter(in) das Ergebnis der Wahl bekannt. Der (Die) Gewählte wird von dem (von der) Versammlungsleiter(in) befragt, ob er die Wahl annimmt. Bei seiner (ihrer) Abwesenheit ist seine schriftliche Zustimmung zu verlesen. Lehnt ein(e) Gewählte(r) die Wahl ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss mindestens enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung;
 2. Namen der/des Vorsitzenden des Bundesvorstandes;
 3. Namen des Tagungspräsidiums (Versammlungsleiter);
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 5. Tagesordnung;
 6. Anträge;
 7. Form der Abstimmung;
 8. Wortlaut der Beschlüsse sowie Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
 9. sonstige wesentliche Inhalte und Vorkommnisse aus dem Verlauf der Versammlung.
- (2) Alle Mitglieder der Bundesvereinigung erhalten spätestens nach drei Monaten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(3) Gegen den Inhalt der Niederschrift kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der am 15. November 2018 beschlossenen Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22. November 2012 beschlossene Fassung der Geschäftsordnung außer Kraft.

Berlin, im Oktober 2021

Titelfoto: Hans D. Beyer

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

